

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Reiner Höhne 563 4431 563 4725 reiner.hoehne@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.08.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0950/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>07.09.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Gehwegparkplätze vor dem Haus Berghauser Straße 73 bis 73b</b>		

#### **Grund der Vorlage**

Antrag des Herrn Arno Schütz, Berghauser Straße 73 b vom 11.04.2005

#### **Beschlussvorschlag**

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

#### **Einverständnisse**

entfällt

#### **Unterschrift**

Bronold

#### **Begründung**

In der Sitzung am 13.12.2000 hat die Bezirksvertretung Cronenberg beschlossen, das Gehwegparken im Bereich Berghauser Straße 73 – 75 zu legalisieren. Hierfür wurde der Bordstein abgesenkt und die Gehwegplatten durch Asphaltbeton ersetzt.

Mit Schreiben vom 11.04.2005 bittet Herr Anton Schütz um **1.)** Einrichtung einer Bewohnerparkzone oder um **2.)** Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbotes vor den Häusern Berghauser Straße 73 bis 73 b.

- 1.) Die Einrichtung von Bewohnerparkzonen kommt vor allem in innenstadtnahen Wohngebieten in Betracht. Insbesondere dort, wo hoher Parkdruck durch Berufspendler oder Besucher von Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) entsteht, wurden in der Vergangenheit Stellplätze reserviert.

Dies gilt jedoch nicht für reine Wohngebiete, weil die Bereitstellung einer Bewohnerparkzone nicht dazu dient, Bewohner der umliegenden Straßen auszuschließen. Es handelt sich um öffentliche Straßen, die Jedermann zur Verfügung stehen. Die stetig steigende Fahrzeugzahl (auch innerhalb der Familien) hat grundsätzlich zur Verschärfung der Parksituation und damit höherem Parkdruck geführt. Das bedeutet für alle Autofahrer längere Wege von und zum Fahrzeug.

Das Straßenrecht kennt den Gemeingebrauch der Straße und seine Nutzung: das Gehen, Reiten und Fahren nicht jedoch das Parken. Die Stadt Wuppertal erlaubt nach den Möglichkeiten der Straßenverkehrsordnung (StVO) das Abstellen im öffentlichen Straßenraum. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Parkplatzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen am eigenen Wohngrundstück oder in der Nähe.

- 2.) Ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 zu § 41 Straßenverkehrsordnung) verbietet das Halten über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- und Entladen.

Ladezonen werden für Gewerbe- bzw. Handelsbetriebe eingerichtet, da der LKW-Ladeverkehr in der zweiten Reihe den fließenden Verkehr behindern würde. Dies hat teilweise erhebliche Auswirkungen auf den fließenden Verkehr. Bei einer Ladezone für Privatleute wird die freigehaltene Fläche lediglich punktuell genutzt. Der Anspruch der Allgemeinheit auf Parkflächen ist höher anzusehen als der Wunsch der Anwohner auf Durchführung von Ladetätigkeiten unmittelbar vor der Haustüre.

Zu 1.) & 2.): Aus den o.g. Gründen kann die Verwaltung weder die Einrichtung einer Bewohnerparkzone noch die Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbotes befürworten.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt